

# Retrodigitalisierung und elektronische Archive

Juristische Aspekte

Gabriele Beger

# Retrodigitalisierung

Juristische Definitionen zur Digitalisierung von analogen und vergleichbaren Werkstücken

- a) Urheberrechtsschutz/ urheberrechtsfrei
- b) Digitales Vervielfältigungsrecht
- c) Digitales Archivprivileg
- d) Gebotensein und interne Nutzung
- e) Öffentliche Zugänglichmachung
- f) Durchsetzung von Schranken bei DRM
- g) Lizenzierung

# Urheberrechtsschutz

Urheberrechtsschutz:

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers für Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge, die nach 1900/1920 erschienen sind, Schutzfrist vor 1965: 50 Jahre
- Gilt auch für open access!

# Urheberrechtsfrei

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers
- Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge, die vor 1900/1920 erschienen sind bzw Ablauf der 50-Jahresfrist vor 1965
- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen
- Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen

Gilt nicht für DIN Normen!

# Digitales Vervielfältigungsrecht

UrhG in der Fassung v. 10. Sept. 2003

## § 15 Abs. 1

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. Das Vervielfältigungsrecht (§ 16)

## § 16 Abs. 1

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl

# Archivprivileg

§ 53 Abs. 2 Nr. 2

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird

# Digitales Archivprivileg

„Dies gilt nur, wenn das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt“

In allen anderen Fällen ist eine analoge Nutzung sicherzustellen

# Gebotensein und interne Nutzung

## Gebotensein:

- Archivauftrag, Bestandserhaltung
- nicht problemlos käuflich oder auf andere Weise zu erwerben

## Interne Nutzung:

- Unternehmenseigene Nutzung
- Externe Nutzung nur gelegentlich
- Nicht recherchierbare Volltexte im Intranet



# „Elektronische Leseplätze“

## § 52b Reg.E

- Wiedergaberecht der elektronischen Archive
- Eigene Bestände
- Keine anders lautenden vertraglichen Regelungen
- In den Räumen der Bibliothek, Archiv, Museum, ggf. auch Hochschule

# ePressespiegel und eArchiv

- Elektronischer Pressespiegel nach § 49 und BGH-Urteil 2002 = interne Nutzung/keine Beschränkung
- Archivierung des Pressespiegels nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 = interne Nutzung/ Beschränkung auf nicht wirtschaftlichen Gebrauch
- Kopienversand nur aus gedruckter Vorlage statthaft

# Hinweis

**Ausnahmen **sollen** nicht untereinander  
verknüpft werden!**

# Öffentliche Zugänglichmachung

## § 19 a

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

# Ausnahme zu § 19 a = § 52 a

Einzigste Ausnahme ist § 52 a: Öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung

Tatbestände:

- Teile eines Werkes, einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften, Werke geringen Umfangs
- Im Rahmen des Unterrichts oder der wiss. Forschung
- Konkret begrenzter Zugangskreis
- Keine Schulbücher
- Kinofilme erst zwei Jahre nach Auswertung im Kino
- Vergütungspflicht

# Durchsetzung von Schranken

Soweit ein Werk eine technische Schutzmaßnahme aufweist (§ 95 a) kann das Archivprivileg vom Hersteller verlangt werden (95 b Abs. 1 Nr. 6c)

Gilt nur für elektronische Werke, wie CD-ROM und DVD und nicht für online-Werke (§ 95b Abs.3)

# Rechterwerb - Lizenzierung

- Jede Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke im Internet ist eine öffentliche Zugänglichmachung und bedarf der Lizenzierung!
- Nutzungseinräumung nach § 31 ff UrhG
  - vom Urheber oder Rechtsinhaber?
  - einfaches Nutzungsrecht
  - ausschließliches Nutzungsrecht
  - zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt

**Empfehlung: Digi Zeitschriften**

# Open Access

Freier Zugang zu Inhalten  
Eine rechtliche Betrachtung



# Open Access und UrhG

- Open Access ist eine Art der Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 ff
- Urheber gibt sein Urheberrecht nicht auf
- Bestimmt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Nutzungsrechte
- Nutzungsrechte sind i.d.R. freier Zugang, Recht der Vervielfältigung und Weiterverbreitung, keine kommerzielle Nutzung

# Open Access und Creative Commons

- Lizenzen zur Open Access Bewegung
- Einfaches Nutzungsrecht an jedermann
- Vervielfältigungsrecht
- Recht der Weiterverbreitung
- Ggf. Recht der Bearbeitung
- Keine kommerzielle Nutzung
- CC muss sichtbar für den Nutzer sein

# Gesetzgebungsinitiative

Zwei Alternativen:

- a) Erweiterung des § 43 abhängiger Urheber:  
Abgabepflicht des Wissenschaftlers an eigene  
Wissenschaftseinrichtung
- b) Erweiterung des § 38 Urhebervertragsrecht:  
Urheber erhält das Recht, sein Werk nach  
Ablauf von 6 Monaten zur nichtkommerziellen  
Nutzung open access kraft Gesetzes zu stellen

# Open Access beginnt beim Urheber

- § 15 ausschließliche Rechte
- § 38 nach Ablauf eines Jahres fällt an den Urheber ein einfaches Nutzungsrecht zurück für alle Beiträge in Periodika, wenn er nicht vertraglich etwas anderes vereinbart hat. Gilt auch bei der Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an einen Verlag

# Der Hochschulserver und der Verlag

Eine rechtliche Betrachtung der vier Säulen:

- A) Unterrichtsmaterial
- B) Retrodigitalisate
- C) (eigene) ePublikationen und  
Dissertationen
- D) Fremde ePublikationen

# eUnterrichtsmaterial

- Urheber ist der HS-Angehörige
- Nutzung fremder Inhalte § 52a UrhG
- Definierter Benutzerkreis (IDM)

# Retrodigitalisate der Bibliothek

- Elektronisches Archiv § 53 Abs. 2 Nr. 2
- Elektronischer Semesterapp. § 52a
- Elektronischer App. Für Wissenschaftler § 52a
- Elektronische Leseplätze § 52b
- Öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtsfreier oder lizenzierter Werke

# Eigene Publikationen

- Verlag: Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung: Erwerb von Nutzungsrechten (§ 31), Verlagsvertrag (Verlagsgesetz)
- Open Access (CC definieren und kenntlich machen)
- Dissertationen: Promotionsordnung



# Fremde Werke

- Urheberrechtsschutz prüfen
- Erwerb von Nutzungsrechten
- Lizenzverträge verhandeln
  
- Gilt nicht für Linksammlung
- Urheberrecht kennt keine Verschweigefrist

**PAUSE!**